

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meta Gastronomie – Meta Albers Fassung vom 1. Juni. 2012

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Veranstaltungsverträge über die mietweise Überlassung von Restaurant-, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Meta Gastronomie zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Hochzeiten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Meta Gastronomie.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Meta Gastronomie.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung/Vertrag) der Meta Gastronomie an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die Haftung der Meta Gastronomie ist, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im leistungstypischen Bereich handelt, beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Meta Gastronomie, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; dies gilt nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Meta Gastronomie rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Leistung, Preise, Zahlung

1. Die Meta Gastronomie ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Meta Gastronomie zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Meta Gastronomie zu zahlen. (z.B. Angebots-, Listen-, Kartenpreise) Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der Meta Gastronomie an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht Meta Gastronomie allgemein für der-artige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
4. Rechnungen der Meta Gastronomie ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Meta Gastronomie berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Meta Gastronomie ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Veranstaltungen über eine kalkulierte Auftragssumme von über 1000 € müssen eine Vorauszahlung (Anzahlung) von 50% eine Woche vorher leisten. (Getränke/Essen oder Pauschalpreisangebot)
6. Werden Pauschalangebote länger genutzt als vereinbart, berechnet die Meta Gastronomie pro Eingangsgast bei der Veranstaltung pro verlängerte halbe Stunde 0,70 €. Der Zeitraum wird berechnet vom ersten Eintreten des Gastes/Veranstalters bis zum Verlassen des letzten Gastes/Veranstalters des Veranstaltungsraumes.
7. Raumänderungen bleiben der Meta Gastronomie immer vorbehalten.

Rücktritt der Meta Gastronomie

1. Wird die Vorauszahlung/Anzahlung auch nach Verstreichen einer vom gesetzten angemessenen Nachfrist (2Tage) mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Meta Gastronomie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist die Meta Gastronomie berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, falls beispielsweise höhere Gewalt oder andere von Meta Gastronomie nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich

machen; f) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden; f) der Meta Gastronomie begründeten Anlass zu der Annahmeerhält, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Meta Gastronomie in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Meta Gastronomie zuzurechnen ist; ein Verstoß gegen oben Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.

3. Die Meta Gastronomie hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die Meta Gastronomie, außer bei vorsätzlicher grob fahrlässigem Verhalten der Meta Gastronomie, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. (Absagen bedarf unbedingt der Schriftform von der Meta Gastronomie)

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist die Meta Gastronomie berechtigt, die Raummiete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. (Preisliste der Räume)
2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Meta Gastronomie berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Umsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Umsatzes.
3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Pauschale x Personenzahl. War für die Pauschale noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Pauschalangebot (38,90 € pro Person) des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
4. Ersparte Aufwendungen nach 2. und 3. sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Meta Gastronomie der eines höheren Schadens vorbehalten.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Spätestens 7. Tage vor Veranstaltungsbeginn ist ein Tischplan abzugeben. Sollen Kinder bis 12 Jahren vergünstigt berechnet werden sind diese gesondert beziffert anzugeben. Die aufgeführten Personen gelten als angemeldet. Abmeldung von Personen sind nur schriftlich bis 2 Tage (Posteingang oder per Telefax) vor Festbeginn an das Büro (Meta Gastronomie, Meta Albers, Tunger Str. 3, 26629 Großefehn – Fax: 04943/912090) zu senden.
2. Für nicht erschienene Gäste werden bei Pauschalangeboten 40% Rückerstattet, bei Menübestellung und Grillen ohne Getränkepauschale wird das Essen in voller Höhe berechnet.
3. Bei nicht angemeldeten Personen wird ein Aufschlag von 30% berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die Meta Gastronomie berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Meta Gastronomie die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die Meta Gastronomie zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.
6. Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter (DJ / Fotograf / Hochzeitsplanerin / Tontechniker usw.) zahlen 75% des Pauschalpreises. (maximal 3 Personen)

Gema – urheberrechtlich geschützter Werke

1. Die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke ist ohne entsprechende Genehmigung der Urheber (Autoren, Komponisten) gesetzlich verboten. Erfolgt die Aufführung ohne die erforderliche Genehmigung, kann die Meta Gastronomie rechtlich mitverantwortlich für mögliche Urheberrechtsverletzungen sein. Die Meta Gastronomie untersagt daher die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne Genehmigung der Urheber.
2. Will der Veranstalter urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich aufführen ist er verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden bzw. die Genehmigung dort einzuholen.

3. Der Veranstalter verpflichtet sich der Meta Gastronomie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Unterzeichnung dieses Veranstaltungsvertrages/-vereinbarung (beginnt die Veranstaltung vor, entsprechend früher) eine Bestätigung der GEMA über die Anmeldung und Genehmigung seiner Veranstaltung vorzulegen (Kopie per Post) Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, bei der GEMA nachzufragen um sich von dort direkt die Genehmigung bestätigen zu lassen oder um in Zweifelsfällen klären zu lassen, ob die Veranstaltung des Veranstalters genehmigungspflichtig im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist.
4. Der Veranstalter kann den Veranstaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, sofern der Mieter die gemäß der vorstehenden Regelungen (Ziffer 1. bis 3.) bestehenden Verpflichtungen nicht einhält.

Feuerwerk - Hochzeitstauben

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist ausdrücklich verboten. (Auch an Silvester/Neujahr). Für Schäden / Rechtskosten / Rechtsbeistand / Strafen haftet der Veranstalter und hält die Meta Gastronomie von Kosten/Ansprüchen Dritter frei.
2. Hochzeitstauben dürfen nur draußen fliegen gelassen werden.

Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Meta Gastronomie. In diesen Fällen wird ein Beitrag zu Deckung der Gemeinkosten berechnet.
2. Bestellte über andere Unternehmen gelieferte Torten, Hochzeitstorten, sollten zeitgerecht (just in time) angeliefert werden. Die Meta Gastronomie kann aus hygienischen Gründen die Torten nicht in die Kühlung nehmen. Gelieferte Hochzeitstorten sind vom Lieferanten selbst zusammen zu bauen und just in time selbst organisiert zum Verzehr zu reichen. Die Meta Gastronomie berechnet ein Tellergeld. Tortenhauben, Kuchenbleche sind selbstständig am Abend mitzunehmen.

Mitnehmen von Speisen und Getränken

1. Getränke aus Getränkepauschalen/Pauschalangeboten dürfen nicht mitgenommen werden, mitgenommene Getränke werden zu unseren Kartenpreisen berechnet.
2. Speisen von Frühstück, Brunch, Buffets, Menüs, Pauschalangeboten diese zum satt essen angeboten werden, dürfen nicht mitgenommen werden.
3. Speisen von Pauschalangeboten von Hochzeitsfeiern im Saal sind sofort nach Veranstaltungsende mitzunehmen. Speisen sind selbstständig einzupacken und erfolgt in Absprache mit unserem Personal, wann Speisen eingepackt werden dürfen.
4. Der Veranstalter/Speisenmitnehmer nimmt auf eigene Gefahr (Kühlkette, Hygiene) die Speisen mit. Sie stellt die Meta Gastronomie von Ansprüchen Dritter Person frei.

Technische Einrichtung und Anschlüsse

1. Soweit die Meta Gastronomie für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters.
2. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Meta Gastronomie von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Meta Gastronomie bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Meta Gastronomie zu Lasten des Veranstalters, soweit die Meta Gastronomie diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Meta Gastronomie pauschal erfassen und berechnen.
4. Der Veranstalter ist mit Zustimmung der Meta Gastronomie berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Meta Gastronomie eine Anschlussgebühr verlangen.
5. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete die Meta Gastronomie ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
6. Störungen an die Meta Gastronomie zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Meta Gastronomie diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Geschenke, Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Meta Gastronomie übernimmt für Diebstahl, Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Meta Gastronomie ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Meta Gastronomie abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf die Meta Gastronomie die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Meta Gastronomie für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Meta Gastronomie eines höheren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Die Meta Gastronomie kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 2.1. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Meta Gastronomie
- 2.1. Beide Bevollmächtigen-Vertragsunterzeichner haften persönlich-solitarisch
3. Ausschließlicher Gerichtsstand -auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Meta Gastronomie. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Meta Gastronomie
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.